

Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der Stadt Osterwieck
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Wagenführ,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

Siegl & Siegl Metallbau OHG
Beckerstr. 17
38871 Nordharz OT Stapelburg,
nachfolgend „Bauherr“ genannt,

wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB folgendes vereinbart:

1. Der Bauherr ist Eigentümer des Grundstücks, Gemarkung Lüttgenrode, Flur 14, Flurstücke 95/5, 445, 448, 449 und 450.
1. Auf dem oben genannten Gebiet befindet sich der Gewerbebetrieb Siegl & Siegl Metallbau OHG innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ausgewiesenen gewerblichen Baufläche und innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes „AS-69“ Lüttgenrode. Da die Nutzung durch die Firma Siegl & Siegl Metallbau OHG nicht identisch mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan „AS-69“ Lüttgenrode ist, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um Bau- und Nutzungsrecht für den Gewerbebetrieb Siegl & Siegl Metallbau OHG zu schaffen, erforderlich. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.
3. Die Stadt ist bereit, ein Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB durchzuführen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Nutzung des Grundstückes zu schaffen und die bauliche Entwicklung städtebaulich zu ordnen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Plan.
4. Die Stadt kann die beabsichtigte Bauplanung nicht mit eigenen Mitteln und eigenem Personal bearbeiten. Aus diesem Grund schließen die Parteien folgende Planungsvereinbarung.

§ 1 Planungskosten

- (1) Der Bauherr verpflichtet sich, die Kosten der städtebaulichen Planung für das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Amt“ für die Ortschaft Lüttgenrode, welches in dem als Anlage I beigefügten Lageplan dargestellt ist, zu tragen. Das Plangebiet umfasst den Flur 4 mit den Flurstücken 95/5, 445, 448, 449 und 450 der Gemarkung Lüttgenrode und ist rot gekennzeichnet.
- (2) Die Kosten der städtebaulichen Planung umfassen die Erstellung des Bebauungsplanes mit dem Leistungsbild nach §19 HOAI einschließlich der besonderen Leistungen und erforderlichen Gutachten (z. B. Baumgutachten, Altlastengutachten, Immissionsgutachten, Verkehrsgutachten). Das Kostenangebot für die Erstellung des Bebauungsplanes sowie des Umweltberichtes ist in der Anlage II beigefügt.
- (3) Die Kostenübernahme betrifft nur solche Kosten, die durch die Einschaltung externer Unternehmen und Büros entstehen. Kosten, die der Stadt durch Inanspruchnahme eigener personeller oder sachlicher Leistungen entstehen, werden nicht erstattet.
- (4) 50% der Kosten sind vor Erteilung des Planungsauftrages an die Stadt Osterwieck zu entrichten. Weitere 40 % sind nach Bekanntmachung des Entwurfs der Planung nach § 4 BauGB zu entrichten, die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung durch das Planungsbüro.
- (5) Wird die Planung aus Gründen abgebrochen, die bei dem Bauherren liegen, trägt der Bauherr alle bisher im Zuge der Planung entstandenen Kosten. Veranlasst die Stadt Osterwieck einen Abbruch der Planung, trägt die Stadt Osterwieck die hierfür anfallenden Kosten.

§ 2 Vertragsänderungen oder –ergänzungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Vertragsausfertigung

- (1) Diese Planungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Stadt Osterwieck

Bauherr

Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegl & Siegl
Metallbau OHG

Anlage I : Lageplan des Geltungsbereichs
Anlage II : Kostenangebot vom Planungsbüro

-für die Akte-

Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der Stadt Osterwieck
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Wagenführ,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

Siegl & Siegl Metallbau OHG
Beckerstr. 17
38871 Nordharz OT Stapelburg,
nachfolgend „Bauherr“ genannt,

wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB folgendes vereinbart:

1. Der Bauherr ist Eigentümer des Grundstücks, Gemarkung Lüttgenrode, Flur 14, Flurstücke 95/5, 445, 448, 449 und 450.
2. Auf dem oben genannten Gebiet befindet sich der Gewerbebetrieb Siegl & Siegl Metallbau OHG innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ausgewiesenen gewerblichen Baufläche und innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes „AS-69“ Lüttgenrode. Da die Nutzung durch die Firma Siegl & Siegl Metallbau OHG nicht identisch mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan „AS-69“ Lüttgenrode ist, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um Bau- und Nutzungsrecht für den Gewerbebetrieb Siegl & Siegl Metallbau OHG zu schaffen, erforderlich. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.
3. Die Stadt ist bereit, ein Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB durchzuführen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Nutzung des Grundstückes zu schaffen und die bauliche Entwicklung städtebaulich zu ordnen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Plan.
4. Die Stadt kann die beabsichtigte Bauplanung nicht mit eigenen Mitteln und eigenem Personal bearbeiten. Aus diesem Grund schließen die Parteien folgende Planungsvereinbarung.

§ 1 Planungskosten

- (1) Der Bauherr verpflichtet sich, die Kosten der städtebaulichen Planung für das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Amt“ für die Ortschaft Lüttgenrode, welches in dem als Anlage I beigefügten Lageplan dargestellt ist, zu tragen. Das Plangebiet umfasst den Flur 4 mit den Flurstücken 95/5, 445, 448, 449 und 450 der Gemarkung Lüttgenrode und ist rot gekennzeichnet.
- (2) Die Kosten der städtebaulichen Planung umfassen die Erstellung des Bebauungsplanes mit dem Leistungsbild nach §19 HOAI einschließlich der besonderen Leistungen und erforderlichen Gutachten (z. B. Baumgutachten, Altlastengutachten, Immissionsgutachten, Verkehrsgutachten). Das Kostenangebot für die Erstellung des Bebauungsplanes sowie des Umweltberichtes ist in der Anlage II beigefügt.
- (3) Die Kostenübernahme betrifft nur solche Kosten, die durch die Einschaltung externer Unternehmen und Büros entstehen. Kosten, die der Stadt durch Inanspruchnahme eigener personeller oder sachlicher Leistungen entstehen, werden nicht erstattet.
- (4) 50% der Kosten sind vor Erteilung des Planungsauftrages an die Stadt Osterwieck zu entrichten. Weitere 40 % sind nach Bekanntmachung des Entwurfs der Planung nach § 4 BauGB zu entrichten, die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung durch das Planungsbüro.
- (5) Wird die Planung aus Gründen abgebrochen, die bei dem Bauherren liegen, trägt der Bauherr alle bisher im Zuge der Planung entstandenen Kosten. Veranlasst die Stadt Osterwieck einen Abbruch der Planung, trägt die Stadt Osterwieck die hierfür anfallenden Kosten.

§ 2 Vertragsänderungen oder –ergänzungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Vertragsausfertigung

- (1) Diese Planungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Stadt Osterwieck

Bauherr

Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegl & Siegl
Metallbau OHG

gesehen:

Anlage I : Lageplan des Geltungsbereichs
Anlage II : Kostenangebot vom Planungsbüro

Bauamtsleiter